

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)¹

vom 8. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2012)

71100

Detailhandelsassistentin EBA¹/
Detailhandelsassistent EBA¹
Assistante du commerce de détail AFP/
Assistant du commerce de détail AFP
Assistente del commercio al dettaglio CFP

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)²,
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ (BBG)
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁴ (BBV),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

¹ Die Berufsbezeichnung ist Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent.

² Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten sind sich der Bedeutung der Kundinnen und Kunden für den Erfolg ihres Betriebes bewusst. Sie können kundengerecht bedienen und beraten. Sie kennen das Sortiment und die Produkte ihres Betriebes. Sie sind vertraut mit der Warenpräsentation und dem Warenfluss in ihrem Bereich. Sie verstehen die wichtigsten Systeme der Warenbewirtschaftung in ihrem Betrieb.

³ Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 2 Jahre.

SR 412.101.220.02

¹ Fassung vom 26. Februar 2010

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ SR 412.10

⁴ SR 412.101

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Handlungskompetenzen⁵

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst:

- a. mündliche Kommunikationsfähigkeit in der lokalen Landessprache;
- b. mündliche Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache oder Förderung der Kommunikationsfähigkeit in der lokalen Landessprache;
- c. Basiskenntnisse Wirtschaft;
- d. Basiskenntnisse Gesellschaft;
- e. Detailhandelspraxis;
- f. allgemeine und spezielle Branchenkunde⁶.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a. Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b. vernetztes Denken und Handeln;
- c. Beratungs- und Verkaufsmethoden;
- d. Warenpräsentation;
- e. Systemisches Denken;
- f. Lernstrategien.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a. mitverantwortliches Handeln;
- b. lebenslanges Lernen;

⁵ Fassung vom 4. Juli 2011

⁶ Fassung vom 4. Juli 2011

- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;

- e. Teamfähigkeit;
- f. Umgangsformen;
- g. Belastbarkeit.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen⁷.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 720 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 80 Lektionen.

³ Die Lernenden besuchen in der Regel den Unterricht in der allgemeinen Branchenkunde gemeinsam mit den Lernenden der 3-jährigen Grundbildung.

⁴ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 8 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁷ Fassung vom 4. Juli 2011

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom SBFI genehmigt ist. Er führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

² Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz⁸.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten mit Titel und Datum, Autorschaft und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Der allgemein bildende Unterricht behandelt beruflich und gesellschaftlich relevante Grund-, Gegenwarts- und Zukunftsfragen. Er bezieht die Erfahrungen der Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten mit ein.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Lehrbetrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

⁸ Änderung vom 4. Juli 2011

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Lehrbetrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Art. 13 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen
und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fähigkeitszeugnis einer 3-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 2 Jahren beruflicher Praxis;
- b. Fähigkeitszeugnis einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 3 Jahren beruflicher Praxis;
- c. qualifizierte Personen verwandter Berufe mit 3 Jahren beruflicher Praxis im Detailhandel.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Lerndokumentation im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation fest und bespricht den Bildungsstand mit ihr mindestens einmal pro Semester.

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulisch organisierten
Bildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16⁹ Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 2 Jahre im Bereich der Detailhandelsassistentin EBA/des Detailhandelsassistenten EBA erworben hat,
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 17) gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:

- a. praktische Arbeiten: praktische Prüfung und Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb und in der allgemeinen und der speziellen Branchenkunde¹⁰.
- b. lokale Landessprache: schriftliche und mündliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote.
- c. Wirtschaft und Detailhandelspraxis: schriftliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote.
- d. Gesellschaft: Erfahrungsnote.

³ Wer obligatorischen Unterricht in einer Fremdsprache besucht hat, wird zusätzlich in dieser Fremdsprache qualifiziert. Die Qualifikation besteht in einer mündliche Prüfung; die Erfahrungsnote wird in die Bewertung einbezogen.

⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder eine halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten aus dem 2. Bildungsjahr¹¹.

⁵ Die Abschlussprüfung dauert 4–6 Stunden.

⁹ Fassung vom 4. Juli 2011

¹⁰ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2014

¹¹ Fassung vom 26. Februar 2010

Art. 18 Bestehen

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche, gerundet auf eine Dezimale.

³ Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche nach Artikel 17 Absatz 2 mit folgender Gewichtung¹²:

- a. praktische Arbeiten¹³: doppelt;
- b. Detailhandelspraxis: doppelt;
- c. lokale Landessprache, Wirtschaft, Gesellschaft: einfach.

Art. 19¹⁴ Wiederholungen

¹ Die Wiederholung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich «Gesellschaft» wird eine schriftliche Prüfung von 45–60 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20–30 Minuten abgelegt. In der allgemeinen Branchenkunde wird eine ungenügende Note beibehalten. Werden der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern und die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Note.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten beibehalten. Werden die überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

Art. 20 Spezialfälle

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so gilt Folgendes:

- a. Im Qualifikationsbereich «praktische Arbeiten» zählt nur die Leistung der praktischen Prüfung.

¹² Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2014

¹³ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2014

¹⁴ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2015

- b. Statt der Erfahrungsnoten in den Qualifikationsbereichen «Detailhandelspraxis», «lokale Landessprache» und «Wirtschaft» zählt die schriftliche Prüfung doppelt.
- c. Im Qualifikationsbereich «Gesellschaft» tritt an die Stelle der Erfahrungsnote eine schriftliche Prüfung von 45–60 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20–30 Minuten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21 Eidgenössisches Berufsattest

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Berufsattest (EBA).

² Das Berufsattest berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Detailhandelsassistentin EBA»/«Detailhandelsassistent EBA» zu führen.

³ Im Notenausweis sind aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs;
- c. die Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- d. die geprüfte Fremdsprache.

Art. 22 Gleichwertige Titel

Die Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen Attests, welches zwischen 2002 und 2008 im Rahmen der Pilotprojekte «berufspraktische Bildung im Detailhandel» abgegeben wurde, erhalten vom kantonalen Amt für Berufsbildung ab 2007 auf Antrag das eidgenössische Berufsattest «Detailhandelsassistentin EBA»/«Detailhandelsassistent EBA».

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel; anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Art. 23 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel setzt sich zusammen aus:

- a. 4 Vertreterinnen oder Vertretern von Bildung Detailhandel Schweiz;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Detailhandelsschulen der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS);

- c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KV Schweiz);
 - d. je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- ² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbst¹⁵.
- ⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an, und trägt dabei allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe d¹⁶.
 - b. Sie beantragt dem SBFI Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach den Artikel 4–6 betreffen.
- ⁵ Die Kommission nimmt überdies folgende Aufgaben wahr:
- a. Sie erstellt den Aufgaben- und Kriterienkatalog für die Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und stellt dem SBFI Antrag auf Anerkennung.
 - b. Sie wählt die schweizerische Prüfungskommission und die sprachregionalen Subkommissionen. Sie beauftragt die schweizerische Prüfungskommission mit der Erstellung der Richtlinien für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens.
 - c. Sie erstellt Kriterien für die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Art. 24 Anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

¹ Das SBFI anerkennt Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels nach Anhörung der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel und der Kantone.

² Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind für die Vermittlung der speziellen Branchenkunde verantwortlich und stellen den branchenspezifischen Teil der praktischen Prüfung sicher.

³ Sie regeln die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

¹⁵ Fassung vom 26. Februar 2010

¹⁶ Fassung vom 4. Juli 2011

11. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 25

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–22) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

8. Dezember 2004

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux